

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

persona service GmbH Schweiz mit ihren Niederlassungen sind Inhaber der Betriebsbewilligung nach Art. 2 und 12 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG).

1. Allgemein

Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung der persona service GmbH Schweiz (persona service). Der Auftraggeber erkennt bei Verträgen zur Personalvermittlung die Rekrutierungstätigkeit, Auswahlverfahren und Vermittlungstätigkeit an.

2. Vermittlungshonorar

persona service vermittelt Kandidaten für eine direkte Festanstellung. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber ist ein Erfolgshonorar fällig. Der Anspruch von persona service auf ein Vermittlungshonorar wird durch den Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber begründet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem von persona service vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vertragsunterzeichnung anzuzeigen.

3. Berechnung des Vermittlungshonorars

Das Honorar wird auf Basis des ersten Bruttojahressalärs berechnet. Das Bruttojahressalär entspricht der zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Gesamtentschädigung für die Tätigkeit des Kandidaten inklusive aller Zulagen. Es gelten folgende Vermittlungshonorarsätze (exkl. MwSt.):

- bis CHF 50'000.00 Bruttojahressalär	12%
- bis CHF 60'000.00 Bruttojahressalär	15%
- bis CHF 80'000.00 Bruttojahressalär	18%
- bis CHF 120'000.00 Bruttojahressalär	20%
- über CHF 120'000.00 Bruttojahressalär	25%

Bei Abschluss eines Teilzeitvertrages beträgt das Vermittlungshonorar 18% des Bruttojahressalärs.

4. Erfolgsgarantie

Sollte der Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten innerhalb der Probezeit seitens des Kandidaten aus persönlichen Gründen aufgelöst werden, verpflichtet sich persona service zur Rückerstattung des bezahlten Honorars wie folgt. Von dieser Regel ausgenommen sind Fälle, bei denen der Kandidat durch das Verschulden des Auftraggebers nicht antreten kann:

- 50% des bezahlten Honorars bei der Auflösung im	1. Monat
- 25% des bezahlten Honorars bei der Auflösung im	2. Monat

5. Haftung

Die von persona service gemachten Angaben zu einem Kandidaten beruhen auf den ihr durch den Kandidaten selbst erteilten Informationen bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann persona service nicht übernehmen.

6. Besetzungsgarantie

persona service übernimmt keine Besetzungsgarantie und keine Gewähr dafür, dass der Kandidat die vom Auftraggeber gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt. Eine Gewährleistung für die Arbeit des vermittelten Kandidaten ist ausgeschlossen.

7. Kündigung des Auftrages

Ein Auftrag zur Personalvermittlung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem von persona service vorgeschlagenen Kandidaten nach Kündigung des Auftrages zustande, so wird das Honorar in voller Höhe fällig. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen und vereinbarten Leistungen sind ebenfalls ohne Abzug zu erstatten.

8. Parallel-Bewerbung

Hat sich ein durch persona service vorgestellter Kandidat bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet persona service hierüber innerhalb von 4 Arbeitstagen in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall erbringt persona service keine weitere Leistung bezüglich dieses

Kandidaten. Der Auftraggeber kann persona service jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Kandidaten weiter zu arbeiten. Unterrichtet der Auftraggeber persona service nicht innerhalb der Frist über frühere und/oder Parallel-Bewerbung des vorgestellten Kandidaten, so haftet er für den Schaden (Aufwand), welcher persona service entstanden ist, da persona service mangels rechtzeitiger Benachrichtigung weithin tätig gewesen ist.

9. Veränderte Stellenbeschreibung

Wird einem von persona service vorgeschlagenen Kandidaten eine abweichende als ursprünglich vereinbarte Stellenbeschreibung/Arbeitsplatz angeboten und kommt ein Arbeitsvertrag zustande, so berührt dies den Honoraranspruch von persona service nicht.

10. Spätere Einstellung eines Kandidaten

Für jeden Kandidaten, der innerhalb von 12 Monaten nach der Vorstellung durch persona service beim Auftraggeber eingestellt wird, hat persona service Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

11. Daten

Daten über die zu besetzenden Stellen und über die vorgeschlagenen Kandidaten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Stellenbesetzung erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm erteilten Daten und Auskünfte nicht zweckentfremdet zu verwenden oder an Dritte weiterzuleiten.

persona service weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mässig erfasst und nur an gesetzliche Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen. Die Art. 18 Abs. 3 AVG und Art. 47 AVV werden berücksichtigt und eingehalten.

12. Zahlungsvereinbarung

Rechnungen von persona service sind sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug zu bezahlen.

13. Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen persona service und dem Auftraggeber gilt der Ort als vereinbart, an dem die persona service Niederlassung ihren Sitz hat.

Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.